Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/24 85/12/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1986

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §30a;
GehG 1956 §40 Abs3 Z1;

Rechtssatz

§ 30a GehG 1956 gilt für Beamten in handwerklicher Verwendung (Unterabschnitt B des Abschnittes B) nur deshalb, weil § 40 Abs 3 Z 1 GehG 1956 ausdrücklich auf die Regelung für Verwendungszulagen verweist, obwohl die Vorschriften für die beiden Besoldungsgruppen in einem Abschnitt des GehG 1956 enthalten sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985120140.X03

Im RIS seit

06.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at